

Ganz anders ist dagegen die Interessenlage und auch die Prozeßsituation in den besonderen Gerichtszweigen, wie sie in der BRD bekannt sind, nämlich in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit. In diesen Gerichtszweigen geht es typischerweise darum, die Rechtmäßigkeit staatlicher Exekutivhandlungen zu Lasten des Bürgers überprüfen, bzw. Ansprüche des Bürgers gegen staatliche Stellen als Hoheitsträger feststellen zu lassen. Anders als in den Streitigkeiten vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist hier das vom Gericht zu beurteilende Rechtsverhältnis dadurch gekennzeichnet, daß im Veraaltungsverfahren regelmäßig keine Gleichordnung der Beteiligten bestand, sondern ein Über-/Unterordnungsverhältnis mit dem Entscheidungsmonopol der Behörde. Die besondere Funktion des Gerichtsverfahrens besteht jedoch gerade darin, die staatliche Stelle und den Bürger gleichgeordnet den gerichtlichen Entscheidungen zu unterwerfen. Erst die Unabhängigkeit des Gerichts von den bisher tätig gewesenen Verwaltungsbehörden und die ausschließliche Bindung an Recht und Gesetz, anstatt z. B. an Erwägungen der Praktikabilität und der Nützlichkeit kann die friedensstiftende und streitschlichtende Rolle des Gerichts sichern.

Die Unterschiede der Aufgabentypen haben dazu geführt, daß sich für die verschiedenen Gerichtsbarkeiten grundlegend verschiedene Verfahrensregelungen herausgebildet haben. In den klassischen Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil-, Wirtschafts- und Handelssachen) und in der Arbeitsgerichtsbarkeit herrscht das *Beibringungsprinzip*: Grundsätzlich entscheidet das Gericht allein auf Grund des Vortrags der Beteiligten; es hat deshalb, soweit deren Vortrag übereinstimmt, keine eigenen Ermittlungen über die etwaige andere wahre Sachlage durchzuführen. Dagegen gilt für die allgemeine wie für die besonderen Gerichtsbarkeiten in der BRD für die Gerichte die Verpflichtung, den zutreffenden Sachverhalt *von Amtes wegen* zu ermitteln. Dies beruht gerade darauf, daß der Bürger wegen des typischerweise bestehenden Über-/Unterordnungsverhältnisses in vielen Fällen nicht in der Lage ist, den von der Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen, die Angaben der Behörde substantiiert zu bestreiten oder die relevanten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zutreffend herauszuarbeiten. Erst das Amtsermittlungsprinzip garantiert hier überhaupt die Effektivität der gerichtlichen Kontrolle.

Diese unterschiedlichen Aufgabenstellungen führen zu ganz anderen Arbeitsweise, und bedingen in der Regel auch unterschiedliche Kriterien für die Personalauswahl der Gerichte. Bezeichnenderweise ist in der BRD ein Wechsel von Richtern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu den Verwaltungsgerichtsbarkeiten außerordentlich selten, während zwischen den verschiedenen Verwaltungsgerichtsbarkeiten ein nicht unerheblicher Personalaustausch stattfindet.

Die genannten Gesichtspunkte machen es m. E. zwingend erforderlich, bei der Gerichtsorganisation zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichtsbarkeiten zu unterscheiden. Von nachrangiger Bedeutung ist es, ob man in die ordentliche Gerichtsbarkeit entsprechend der herkömmlichen Aufgabenteilung die Strafgerichtsbarkeit integriert, wofür Gesichtspunkte der bedarfsgerechteren Personalführung sprechen könnten. Und ebenso von nachrangiger Bedeutung ist es, ob man nur eine Verwaltungsgerichtsbarkeit mit unterschiedlichen Spezialspruchkörpern für allgemeine oder besondere Verwaltungssachen vorsieht oder ob man entsprechend dem Modell der BRD der Aufteilung in allgemeine- und Sondergerichtsbarkeiten folgt. Für die letztere Variante könnte sprechen, daß es dann einfacher ist, verfahrensrechtliche Besonderheiten für die verschiedenen Sachgebiete herauszubilden. Andererseits ist eine Aufsplitterung der Verfahrensvorschriften im Interesse der Rechtsuchenden und der Anwälte möglichst zu vermeiden. Gerade dieser Gesichtspunkt könnte wegen der in der DDR in nächster Zeit ohnehin bestehenden Schwierigkeiten, sich mit zu wenigen Sachkundigen in neue Rechts- und Organisationsstrukturen einzufinden, von Bedeutung sein.

Unklarheiten für die Bürger, an welches Gericht sie sich jeweils wenden müssen, bestehen nach den Erfahrungen der

BRD in nennenswertem Umfang nicht. Auch die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen hat sich in der Praxis der BRD nur selten als Problem erwiesen. Hier könnten im übrigen gemeinsame oberste Spruchkörper, wie es sie auch in der BRD gibt, erforderlichenfalls Abhilfe schaffen.

Stellung des Obersten Gerichts

Zur Funktion des Obersten Gerichts führen die Autoren aus, daß seine bisherige Stellung als Organ der Volkskammer, das die Rechtsprechung zu „leiten“ habe, „in Frage zu stellen“ sei. Dies betreffe ebenso die Ausübung der Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts durch den Staatsrat.

Das ist zu wenig; Die Jurisdiktion als eigenständige Säule der drei Staatsgewalten neben Legislative und Exekutive kann ihrer Funktion nur gerecht werden, wenn eine strikte organisatorische Trennung durchgeführt wird. Die Ausbalancierung der Machtverhältnisse findet in bezug auf die Jurisdiktion allein dadurch statt, daß der Exekutive und der Legislative im Rahmen der Personalauswahl und der Dienstaufsicht Einflußmöglichkeiten zustehen. Um im Bilde der Verfasser zu bleiben: Die beiden genannten Fragen sind nicht nur zu stellen, sie sind vielmehr zu verneinen.

Das trifft gleichermaßen auf die Fragestellung zu, „ob es künftig einer für die Rechtsprechung verbindlichen Richtlinienkompetenz des Obersten Gerichts“ bedürfe. Der Ausdruck „Richtlinienkompetenz“ ist ohnehin irritierend, weil er üblicherweise zur Umschreibung der Befugnisse oberster Exekutivorgane verwendet wird (vgl. z. B. Art. 65 des Grundgesetzes der BRD). In diesem Sinne könnte er im vorliegenden Zusammenhang wohl keinesfalls verstanden werden.

Es bedarf im übrigen keiner weitergehenden Befugnis des Obersten Gerichts, über die Entscheidung der jeweiligen Fälle, für die es angerufen worden ist, hinaus allgemeine Aussagen mit Verbindlichkeitscharakter zu treffen. Wegen der ohnehin bestehenden Aufgabe jedes oberen und obersten Gerichts, in besonderer Weise die Einheitlichkeit der gesamten Rechtsprechung zu sichern, kommt den Entscheidungen des Obersten Gerichts von vornherein besondere Bedeutung über die jeweils entschiedenen Einzelfälle hinaus zu. Entsprechend werden sie von den Beteiligten im Rechtsverkehr auch behandelt.

Soweit es erforderlich sein sollte, über die Entscheidung konkreter streitiger Fälle hinaus gutachtliche Äußerungen des obersten Rechtsprechungsorgans mit Aussagekraft für ähnliche Fälle zu erhalten, kann die Anrufung des Gerichts für die Erstattung derartiger Gutachtenaufträge ausdrücklich vorgesehen werden. Hierfür gibt es in anderen Rechtsordnungen einschlägiger Vorbilder.

Verantwortung des Ministeriums der Justiz

Die Autoren streben eine einheitliche, alle Rechtspflegeorgane erfassende Justizverwaltung unter der Dienstaufsicht des Ministeriums der Justiz an. Dazu sei zunächst der Hinweis erlaubt, daß es z. B. in der BRD durchaus umstritten ist, ob alle Gerichtsbarkeiten unter dem Dach einer einheitlichen Justizverwaltung zusammengefaßt oder verschiedenen Fachministerien zugeordnet werden sollten.

Im Zusammenhang mit der (Wieder)Errichtung von Ländern in der DDR ist es geboten, die Dienstaufsicht über die Rechtsprechungsorgane teilweise den Ländern zu übertragen — schon um die Auswirkungen etwaiger Versuche, über die ministerielle Dienstaufsicht auf die Rechtsprechung Einfluß zu nehmen, möglichst gering zu halten.

Es bietet sich an, entsprechend dem Vorbild der BRD zu verfahren: In jedem der neu zu schaffenden Länder sollte es künftig ein Gericht zweiter Instanz für jeden Zweig der Gerichtsbarkeit geben, d. h. je ein Oberlandesgericht, Oberverwaltungsgericht usw. Die Dienstaufsicht über die Gerichte der 1. und 2. Instanz sollte den Ländern justizverwaltungen (d. h. den Länderjustizministern) übertragen werden. Lediglich für das Oberste Gericht bzw. die Obersten Gerichte der verschiedenen Gerichtszweige und das noch zu schaffende DDR-Verfassungsgericht sollte die Aufsicht durch den Justizminister der DDR erfolgen.